

Sozialhilferecht

Eine gemeinverständliche Einführung
in das Bundessozialhilfegesetz

Von
Heinrich Bürgel



Duncker & Humblot · Berlin

Heinrich Bürgel / Sozialhilferecht

Sozialhilferecht

**Eine gemeinverständliche Einführung
in das Bundessozialhilfegesetz**

Von

Dr. Heinrich Bürgel

Regierungsrat



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhalt

	Seite
Einleitung	7
1. Kapitel: Aufbau und allgemeine Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes	9
2. Kapitel: Die Regelsätze und ihre Bedeutung im Sozialhilferecht	12
3. Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt	15
4. Kapitel: Allgemeine Grundsätze für die Hilfen in besonderen Lebenslagen	30
5. Kapitel: Hilfe zur Pflege	35
6. Kapitel: Tuberkulosehilfe	37
7. Kapitel: Krankenhilfe	39
8. Kapitel: Eingliederungshilfe für Behinderte	40
9. Kapitel: Blindenhilfe	42
10. Kapitel: Vorbeugende Gesundheitshilfe	44
11. Kapitel: Ausbildungshilfe	45
12. Kapitel: Hilfe für Gefährdete	47
13. Kapitel: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	49
14. Kapitel: Altenhilfe	50
15. Kapitel: Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	51
16. Kapitel: Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen	52
17. Kapitel: Behördenaufbau	53
18. Kapitel: Die Kosten der Sozialhilfe	56
19. Kapitel: Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege	58
20. Kapitel: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe — ein geschichtlicher Rückblick	60
21. Kapitel: Das Verfahren bei Gewährung von Sozialhilfe	63
Anhang:	
1. Übersicht über die Rechtsquellen zum Sozialhilferecht	65
2. Das Bundessozialhilfegesetz in der ab 1. Oktober 1965 geltenden Fassung	65
3. Stichwortverzeichnis zum Bundessozialhilfegesetz	111
4. Übersicht über die geltenden Regelsätze nach dem Stand vom 1. Juni 1966	118

Abkürzungen

AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
LAG	= Lastenausgleichsgesetz
LG	= Landgericht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
ND	= Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RVO	= Reichsversicherungsordnung
StGB	= Strafgesetzbuch
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
ZfS	= Zeitschrift für Sozialhilfe

Einleitung

Das Bundessozialhilfegesetz, das am 1. Juni 1962 in Kraft getreten ist, soll auch den Bevölkerungskreisen, denen wegen der Wechselfälle des Lebens oder wegen eines persönlichen Mißgeschicks die Teilnahme am wirtschaftlichen Aufschwung in den vergangenen Jahren versagt geblieben ist, ausreichende Lebensmöglichkeiten sichern und vor allem den *notwendigen Lebensunterhalt*, eine angemessene *Berufsausbildung*, *ärztliche Betreuung* im Krankheitsfalle und *Pflege* im Alter gewährleisten, wenn die notwendigen finanziellen Mittel für eine eigene wirtschaftliche Existenz fehlen. Die Bedeutung dieses Gesetzes für jeden Staatsbürger, sei er selbst Hilfesuchender oder sei er Steuerzahler, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß im Jahre 1963 an 2,1 Mill. Hilfeempfänger insgesamt 1,86 Mrd. DM an Sozialhilfe gezahlt worden sind. *Jeder 28. Bürger* in der Bundesrepublik hat also Sozialhilfe beantragt und erhalten, und eine Vielzahl von Verwaltungsbeamten haben jeden einzelnen Antrag bearbeitet und das Gesetz zugunsten des Hilfesuchenden angewendet.

In den vergangenen drei Jahren sind zum Bundessozialhilfegesetz, das selbst in seinem Aufbau nicht leicht zu lesen ist, noch zahlreiche Ausführungsvorschriften erlassen worden, durch die das Recht der Sozialhilfe noch unübersichtlicher geworden ist. Auf Bundesebene sind bisher *sieben Rechtsverordnungen* erlassen worden, *jedes Bundesland hat ein eigenes Ausführungsgesetz* zum Bundessozialhilfegesetz erlassen, und schließlich sind ebenfalls auf Länderebene zahlreiche *Durchführungsbestimmungen* ergangen, die bei Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nicht außer acht bleiben dürfen.

Diese Schrift ist dazu bestimmt, sowohl den Hilfesuchenden wie auch den Verwaltungsbeamten im Sozialamt und nicht zuletzt all denen, die im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege den Hilfesuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen, den Zugang zum Recht der Sozialhilfe zu erleichtern. Wenn der Leser sich mit den Zusammenhängen und mit der Bedeutung der einzelnen Hilfearten vertraut gemacht hat, wird es ihm nicht schwerfallen, das Gesetz selbst mit seinen zahlreichen Durchführungsbestimmungen auf den einzelnen Fall anzuwenden.

Dieser Schrift liegt das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung zugrunde, die es durch die 1. Novelle vom 31. August 1965 erhalten hat.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde vielfach darauf verzichtet, auf jede Einzelheit des Gesetzes einzugehen. Dem Leser wird daher empfohlen, bei der Durcharbeitung jeweils den im Anhang abgedruckten Gesetzestext mitzuverwenden. Die verschiedenen Hilfearten werden in Abweichung vom Gesetz in der Reihenfolge ihrer finanziellen Bedeutung behandelt, wobei die statistischen Zahlen den Heften Wirtschaft und Statistik 1964 Nr. 8 und 1965 Nr. 5 entnommen worden sind.

1. Kapitel

Aufbau und allgemeine Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes

1. Abschnitt: Aufbau des Bundessozialhilfegesetzes

Damit bei den verschiedenartigen Notständen im menschlichen Leben eine individuelle und wirksame Hilfe geleistet werden kann, unterscheidet das Gesetz verschiedene Arten von Sozialhilfe, die der Höhe nach jeweils verschieden ist und die unterschiedliche Voraussetzungen haben. Folgende Hilfearten, deren Zweckbestimmung schon aus der Bezeichnung zu ersehen ist, sind vorgesehen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage
3. Ausbildungshilfe
4. vorbeugende Gesundheitshilfe
5. Krankenhilfe
6. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
7. Eingliederungshilfe für Behinderte
8. Tuberkulosehilfe
9. Blindenhilfe
10. Hilfe zur Pflege
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
12. Hilfe für Gefährdete
13. Altenhilfe
14. Nach § 27 Absatz 2 BSHG kann Hilfe auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

Die Hilfearten Nr. 2 bis Nr. 14 werden vom Gesetzgeber „*Hilfen in besonderen Lebenslagen*“ genannt. Hier werden besonders großzügige Maßstäbe angelegt, um jedem Bürger eine angemessene *Schul- und Berufsausbildung, ärztliche Hilfe* einschließlich aller erforderlichen *Medikamente, Kuren* und *technischen Hilfsmittel* wie z. B. Hörgeräte und Brillen im Krankheitsfalle und ausreichende *Pflege im Alter* zu gewährleisten.